

Reglement Jokertage der Primarschule Oberembrach

1. Jokertage

Jokertage sind unterrichtsfreie Tage, die unter vorheriger Eingabe ohne Begründung bezogen werden können. Zusätzlich zu den Absenzen, die gesetzlich geregelt sind, kann jedes Kind gemäss dem neuen Volksschulgesetz pro Schuljahr zwei Tage der Schule fernbleiben.

2. Zuständigkeit

a) Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten haben unter Berücksichtigung der Schulsituation ihres Kindes zu entscheiden, ob sich eine Absenz vertreten lässt. Sie teilen den Bezug eines Jokertages der Klassenlehrkraft mit. Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten.

b) Klassenlehrkräfte

Die Klassenlehrkraft nimmt Kenntnis von der Eingabe, visiert diese und führt Kontrolle über die bezogenen Jokertage.

c) Schulleitung

Bei längeren voraussehbaren Abwesenheiten können Jokertage angerechnet werden.

3. Bezug von Jokertagen

a) Regel

Jokertage können ohne Begründung als zwei ganze Tage oder als einzelne ganze Tage bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn nur ein halber Tag gefehlt wird.

Ein Übertrag von nicht bezogenen Jokertagen auf das nächste Schuljahr ist nicht möglich.

b) Ausnahmen

Jokertage können dann nicht bezogen werden, wenn das Schulprogramm dies nicht zulässt (Projekttag, Klassenlager, Sporttag etc.). Diese Tage werden von den Klassenlehrkräften und der Schulleitung bestimmt.

c) Termine

Ein Jokertag muss mindestens **drei Tage** im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich mitgeteilt werden; die Eingabe ist verbindlich.